

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Alpha & Omega Public Relations,

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte der Firma – im Folgenden Agentur genannt – gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen mit Kunden, Nebenabredungen und Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung abgeschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Hat der Kunde der Agentur vertraulich bezeichnete Pläne zukommen lassen, verpflichtet sich die Agentur, diese nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden Dritten gegenüber zu verwerten.

2. Vertragsabschluss

Im Angebot der Agentur sind ihre Dienstleistungen und die Barauslagen für notwendige Fremdleistungen sowie die Vergütung anzugeben.

Das Angebot der Agentur ist unverbindlich und freibleibend. Dies gilt auch für die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Masseangaben.

Alle Leistungen der Agentur, auch die ihnen zugrunde liegenden Ideen, Konzepte, Präsentationen, Entwürfe usw. bleiben Eigentum der Agentur. Dies gilt auch für Urheberrechte. Sie dürfen vom Kunden ohne Zustimmung der Agentur weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder in irgendeiner Form – auch nicht abgewandelt – genutzt werden. Angebote und die dazugehörigen Unterlagen sind vom Kunden, wenn kein Auftrag erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht zur Nutzung einschließlich Vervielfältigung im Rahmen des vereinbarten Zwecks und Nutzungsumfangs. Die Weitergabe des Nutzungsrechts des Kunden an andere bedarf der schriftlichen Zustimmung der Agentur.

Aufträge des Kunden gelten durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen.

3. Leistung, Honorar und Zahlung

Der Honoraranspruch der Agentur entsteht mangels im Einzelfall gesonderter Vereinbarungen für jede einzelne erbrachte Leistungen.

Die Höhe des Honorars richtet sich nach der sich nach den zur Zeit der Erstellung der Rechnung geltenden, vom Fachverband Deutsche Public Relations Gesellschaft (DPRG) herausgegebenen "Honorarrichtlinien für Public Relations-Berater/-Agenturen".

Für alle vereinbarten Leistungen der Agentur, die nicht zur Ausführung gelangen, gebührt ihr eine angemessene Vergütung in einer Mindesthöhe von 25 Prozent des vereinbarten Preises.

Sollten diese Arbeiten nachträglich erbracht werden, wird die vom Kunden gezahlte Vergütung auf den Gesamtpreis der Leistungen angerechnet.

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu.

Bei allen Aufträgen ist die Zahlung innerhalb von zehn Werktagen nach Rechnungsabsendung fällig.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche offen stehenden Forderungen sofort fällig. Die Agentur ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen von unmittelbarer Zahlung oder Sicherheiten durch Bankbürgschaften abhängig zu machen.

Aufrechnung mit von der Agentur bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

Ein Zurückhaltungsrecht wegen solcher Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4. Verschwiegenheit und sonstige Schutzvorschriften

Die Agentur und hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.

Nur der Kunde selbst, nicht dessen Personal- oder Erfüllungsgehilfen, kann die Agentur von dieser Schweigepflicht entbinden.

Wünscht der Kunde eine Änderung von – insbesondere fortlaufender – Leistungen der Agentur, so ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Nutzt der Kunde Leistungen der Agentur über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung der Agentur und ist diese berechtigt, eine angemessene Vergütung im Sinne von Ziffer 3 der Bedingungen zu fordern.

Von der Agentur gelieferte Gegenstände, die nicht bezahlt sind, darf der Kunde an Dritte weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte ist die Agentur unverzüglich zu benachrichtigen, damit sie ihren Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritten geltend machen.

5. Gewährleistung, Schadensersatz, Rücktritt

Der Kunde hat erkennbare Mängel innerhalb von einer Woche nach Leistung schriftlich geltend zu machen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Reklamationsgrunds. Ansonsten ist die Agentur von der Mängelhaftung entbunden.

Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Kunden das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch die Agentur zu.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder eines Mängelfolgeschadens sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur oder eines von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen beruhen. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in sechs Monaten nach Leistung bzw. Entdeckung eines nicht erkennbaren Mangels.

Von jeder Gewährleistung sind ausgeschlossen:

- a) Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung des Kunden, seines Personals oder sonstiger Dritter verursacht werden
- b) Schäden durch höhere Gewalt, durch Verschleiß bei Überbeanspruchung, durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, durch Verschmutzung sowie durch außergewöhnliche mechanische, chemische, elektrische oder atmosphärische Einflüsse, soweit ein solcher Schaden nicht auf das Verschulden der Agentur zurückzuführen ist.

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die angebotene Leistung der Agentur endgültig unmöglich ist. Dies gilt auch, wenn die Agentur bei Leistungsverzug trotz vom Kunden gesetzter angemessener Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass nach Ablauf der Frist die Leistungsannahme abgelehnt wird, die Nachfrist nicht einhält.

Ist die Beseitigung eines Fehlers der Agentur unmöglich, ist sie berechtigt, geeigneten gleichwertigen Ersatz unter Kostangaben anzubieten. Dieses Angebot kann der Kunde nur aus wichtigem Grund ablehnen.

Ist nur ein Teil des Auftrags fehlerhaft, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Leistungsvereinbarungen der Parteien nicht.

In jedem Fall eines Mangels verspricht die Agentur, um eine gütliche Einigung mit dem Kunden bemüht zu sein.

6. Kennzeichnung

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

7. Genehmigung

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden PR-Leistungen der Agentur sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistung überprüfen lassen. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

8. Termine

Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zuständigen Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

9. Schlussbestimmungen

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunde und Agentur und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrags sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

Bei allen sich aus den Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind die für den Sitz der Agentur zuständigen Gerichte (Amtsgericht Bergisch Gladbach, Landgericht Köln) zuständig.

Bergisch Gladbach, 2. November 2013